

# Die Alemannia

## von Ostern 1848 bis Ostern 1858.

Von Dr. Feodor Goede.

### Vorbemerkung.

In verschiedenen, aus dem Anfang der sechziger Jahre herrührenden, in erster Linie für die Fuchskränzchen zur Information der jüngeren Mitglieder über die bisherigen Geschehnisse der Alemannia geschriebenen, geschichtlichen Darstellungen ist der Zeit von 1848 bis 1858 zum Vorwurf gemacht, daß sie die alten burschenschaftlichen Prinzipien nicht aufrecht erhalten habe.

Richtig ist nur, daß die Verbindung als solche spezifisch wissenschaftliche und dergleichen Tendenzen, sowie namentlich Politik als außerhalb des Kreises der Verbindung als solcher liegend bezeichnete. Doch gestattete sie ausdrücklich, daß die Mitglieder sich untereinander zur Förderung derartiger Interessen zu sogenannten Kränzchen vereinigten. Dieser Standpunkt wurde auch, als man im Jahre 1851 die Prinzipien der Verbindung statutarisch feststellte, in dem am 30. Juni 1851 angenommenen § 2 ausdrücklich und ohne Widerspruch statutarisch genehmigt (in dem 1854/55 angenommenen Statut aber wieder fortgelassen). Wenn hiernach auch die Verbindung als solche sich nicht mit Politik befaßte, so war damit doch nicht gesagt, daß die Mitglieder sich nicht für die vaterländischen Interessen erwärmt hätten, oder daß ihnen die vaterländische Politik und wissenschaftliche Bestrebungen gleichgiltig gewesen seien. Im Gegenteile hat besonders in politischer Beziehung unter den Mitgliedern stets ein durchaus patriotischer, vaterländischer, jeder Reaktion widerstrebender Geist geherrscht, und es hat wohl kein Mitglied gegeben, das nicht an dem alten burschenschaftlichen Ideal eines einigen Deutschlands mit ganzem Herzen festhielt. Wer das schwarz-rot-goldene Band um seine Brust schlang, war sich bewußt, daß dasselbe die deutschen Farben, die Farben Gesamtdeutschlands, des großen einen Vaterlandes repräsentierte und daß er sich mit der Annahme des Bandes zu diesem Vaterlande bekannte.



Aus dem Sommer 1858 (also aus einer Zeit nach Ablauf unserer Periode) ist uns bezüglich der Politik folgender Beschluß überliefert: „Wenn man auch die politischen Tendenzen der alten Burschenschaft aufgegeben habe, so müsse man doch das Vaterlandsprinzip insoweit festhalten, als man darunter die Förderung der Liebe zum Vaterlande und der Teilnahme an den Geschicken desselben, sowie die Erweckung eines echt deutschen Sinnes verstehe, und es müsse daher die Verbindung ihren Mitgliedern die Mittel geben, sich mit den vorkommenden Ereignissen bekannt zu machen. Es sei die Pflicht der Verbindung, das Interesse an den politischen Vorgängen in unserem Vaterlande zu wecken und zu beleben.“

Zur praktischen Erreichung dieses Zweckes wurden dann für die Kneipe mehrere politische Zeitungen angeschafft. Zweifellos ist, daß dieser Beschluß in der damals für Preußen beginnenden „liberalen Aera“ unbeanstandet gefaßt werden konnte, nicht weniger zweifellos aber dürfte sein, welches Schicksal unsere Alemannia gehabt haben würde, wenn schon im Jahre 1852, als unter dem Ministerium Manteuffel-Raumer-Westfalen unsere Statuten und Papiere mit Beschlag belegt wurden, der § 2 statt der ausdrücklichen Ablehnung der Politik den 1858er Beschluß enthalten hätte. So ist die damalige statutarische Ausschließung der Politik jedenfalls für die Verbindung als solche ein großes Glück gewesen. Daß sie daneben aber dem vaterländischen Geist sowohl der Verbindung selbst als der einzelnen Mitglieder nicht geschadet hat, das beweist ein Blick in das Alemannen-Album, der sofort zeigt, daß die aus dieser Periode hervorgegangenen Männer an Patriotismus und deutscher Gesinnung keiner anderen Periode nachgestanden haben und nachstehen, und daß sich die Alemannia dieser alten Herren wahrlich nicht zu schämen hat.

Wie mit der Politik, so verhält es sich auch mit den wissenschaftlichen Bestrebungen. Man hatte bereits am 14. November 1846 den Kränzchenzwang einstimmig aufgehoben, weil man dessen Nutzlosigkeit einsah, und man überließ es der freien Entschliebung der Mitglieder, in welcher Weise sie ihren wissenschaftlichen Bestrebungen nachgehen und ob sie sich insbesondere zu Kränzchen vereinigen wollten. Daß hierbei die Wissenschaftlichkeit gegen andere Perioden nicht gelitten hat, das bezeugt uns gleichfalls ein Blick in das Alemannen-Buch.

Selbstverständlich wurde neben der Wissenschaft die studentische Fröhlichkeit nicht vergessen, und zwar um so weniger, als die Mitglieder der Verbindung der Mehrzahl nach aus Leuten der jüngeren Semester bestanden. Bonn und unsere Verbindung litten damals entschieden darunter, daß keine Infanterie dort stand, bei der die Studenten, deren Mittel ihnen den



Eintritt bei der Kavallerie nicht gestatteten, ihr Dienstjahr abmachen konnten. So mußten sehr viele Mitglieder nach dem zweiten oder dritten Semester Bonn verlassen und in eine mit Infanterie-Garnison versehene Universitätsstadt (meist Halle oder namentlich Berlin) übersiedeln, die sonst sicherlich in Bonn geblieben wären. Man nannte damals nicht mit Unrecht Bonn eine Fuchs-Universität, und bei billiger Würdigung dieses Umstandes kann man sich gewiß nicht über ein zu geringes wissenschaftliches Streben der „Füchse“ beschweren. Wollte man nach der heutigen preußischen fünfteiligen Gymnasial-Zensuren-Skala ein Generalprädikat für diese Bestrebungen geben, so würde dasselbe vermutlich „genügend, zuweilen mangelhaft“ gelautet haben, also nach heutigen Zensurbegriffen verhältnismäßig recht günstig.

Diese Vorbemerkungen erschienen notwendig, um etwaige Vorurteile, die sich auf Grund der Eingangs erwähnten, auf mangelhafter Kenntnis der Thatsachen und Personen beruhenden Vorträge und Darstellungen über die fragliche Periode bei Manchem gebildet haben möchten, von vornherein zu beseitigen und eine unparteiische Beurteilung vorzubereiten.

Für die Einzeldarstellung habe ich für zweckmäßig gehalten, zunächst bezüglich einiger allgemeineren Punkte, nämlich Statuten, Prinzipien, Stellung zum studentischen Duell, Stellung zu den Vereinigungen und Vereinigungsversuchen, die Darstellung für die ganze Periode von 1848 bis Wintersemester 1857/58 zusammenzufassen, und dann in einem Schlußabschnitt noch die sonstigen Vorgänge nach den einzelnen Semestern zu schildern.

## Statuten.

Sinsichtlich der Neubildung und Abänderung der Statuten war unsere Periode recht fruchtbar.

Der erste desfallige Beschluß ist vom 28. Juni 1848. Die damals ernannte Kommission legte ihren Entwurf im November 1848 vor und es wurde derselbe mit vielen Abänderungen und Zusätzen in den Versammlungen vom 5. bis 11. November 1848 angenommen. Das so beschlossene Statut bestand aus 40 Paragraphen, welche später mit den inzwischen beschlossenen Änderungen als §§ 4 bis 37 und 43 bis 45 in das 1851 neu zusammengestellte Statut übergegangen sind. Erhebliche materielle Änderungen der bisherigen Satzungen scheinen dabei aber nicht vorgenommen zu sein.



Die Organisation, die Befugnisse und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder, sowie die Rechte der Versammlung und des Ehrengerichts u. s. w. sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Nur mag hervorgehoben werden, daß den Mitgliedern der äußeren Verbindung, die bereits 4 Wochen aufgenommen waren, ein erheblich erweitertes Stimmrecht (in allen Angelegenheiten außer Statutenänderungen und in das Wesen der Verbindung eingreifenden Anträgen) gegeben wurde und daß die Berechtigung der durch ein Mitglied eingeführten fremden Burschenschaftler zum Besuche der Versammlungen aufgehoben wurde. Unter den Vorstandsmitgliedern befindet sich auch wieder der „Möbelwart“, dessen Charge zwar am 14. Dezember 1844 aufgehoben, aber schon seit der am 2. November 1846 beschlossenen Aufhebung des Pankbodenzwanges bei den Wahlen wieder erschienen war, während der bis dahin fungierende „Pankwart“ seitdem nicht mehr bei den Wahlen vorkam.

Das Statut enthielt keine allgemeinen Bestimmungen über Zweck und Wesen der Verbindung. Diese, sowie verschiedene andere Bestimmungen, sind erst in den folgenden Jahren beschlossen und dann bei der 1851er neuen redaktionellen Zusammenstellung als besondere Paragraphen dem Statut zugesetzt, und zwar:

- am 13. Februar 1851 die Bestimmung: „Die Alemannia ist eine burschenschaftliche Verbindung. Sie trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold“ (§ 1),
- am 30. Juni 1851 die Bestimmung über die Zwecke der Verbindung (§ 2),
- am 3. Februar 1849 die Bestimmung über das Duell (§ 3),
- am 20. Januar 1849 die Wiedereinführung des Pankbodenzwanges, von welcher Zeit an der „Möbelwart“ auch wieder dem „Pankwart“ Platz macht (§ 41),
- am 16. Juli 1849 die Erhebung der Bierzeitung zu einem wirklichen Verbindungs-Institut und die Bestimmung über die Wahl des Bierzeitungs-Redakteurs als Verbindungsbeamten durch die Versammlung, sowie über die Verantwortlichkeit desselben (§ 42),
- am 5. November 1849 das Verbot, ohne Befragen der Verbindung einem fremden Studenten das schwarz-rot-goldene Band zu dedizieren (§ 46),
- am 11. November 1850 die Bestimmung, daß jeder ehrenvoll Entlassene bei seinem Ausscheiden der Verbindung seine Silhouette dedizieren müsse (§ 47).



Außerdem wurden noch manche andere statutarische Beschlüsse gefaßt, z. B. über das Stimmrecht der Mitglieder der äußeren Verbindung (3. Dezember 1849), über das Aufschiebungsverfahren bei Aufnahme neuer Mitglieder und Zulassung von Nichtmitgliedern bei Kommerzen (18. Februar 1850), über eine Erleichterung der Konstituierung der Versammlung nach den Ferien bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen wenigstens zwei der inneren Verbindung angehörten (27. Mai 1850), über die Verpflichtung aller austretenden Mitglieder zur Abgabe des Bandes an das Ehrengericht behufs Beschlussfassung desselben über Rückgabe oder Nichtrückgabe (18. Januar 1850), über die Verpflichtung zur Bezahlung der rückständigen Wechselsteuer und Schulden beim Kneipwirt (14. Mai 1849), ferner im Winter 1849/50 auch noch eine Reihe von Beschlüssen bezüglich näherer Präzisierung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Durch die vielen Zusätze und Änderungen war das Statut natürlich in einen Zustand geraten, der eine neue redaktionelle Zusammenstellung unabweislich machte. Diese wurde durch Beschluß vom 17. Januar 1851 einer Kommission überwiesen, welche am 31. Januar 1851 ihren Entwurf vorlegte. Derselbe wurde auch im allgemeinen genehmigt, erfuhr jedoch bezüglich eines neu vorgeschlagenen Paragraphen eine Beanstandung, welche am 13. Februar und 30. Juni 1851 die Annahme der späteren §§ 1 und 2 zur Folge hatte. Die darauf erfolgte endgültige Zusammenstellung bildet das älteste uns erhalten gebliebene Statut\*). Über dieselbe ist aus den Protokollen nichts weiteres ersichtlich, sie muß aber vor dem 2. Dezember 1851 erfolgt sein, da eine an diesem Tage beschlossene anderweite Festsetzung des Eintrittsgeldes auf zwei Thaler unter Hinzufügung des Datums als spätere Abänderung am Rande hinzugefügt ist.

Die nächste Statutänderung, die uns erhalten ist (die Versammlungsprotokolle vom Sommersemester 1852 bis einschließlich Wintersemester 1857/58 fehlen leider), datiert vom 14. Juni 1852 und enthält eine

---

\*) Das 1851er Statut ist, wie für die sich für das Archiv der Burschenschaft interessierenden Mitglieder bemerkt wird, in zwei von einander getrennten Stücken erhalten geblieben. Das erste Stück bilden die drei einzelnen als „Statuten II“ bezeichneten Blätter, das zweite Stück das als „Statuten III“ bezeichnete eingebundene Statut mit Ausnahme der ersten vier Blätter (§ 1 bis Mitte des § 12). Nach der am 5. Februar 1853 beschlossenen Änderung des Duellparagraphen (§ 3) sind die ersten drei Blätter aus dem 1851er Statut herausgenommen und durch die jetzt darin vorhandenen vier ersten Blätter mit dem abgeänderten § 3 ersetzt. Die auf den „Statuten II“ und „Statuten III“ befindlichen, von späterer Hand herrührenden Vermerke sind irrig.



Präzisierung der von der Verbindung zu tragenden notwendigen Kosten beim Duell.

Unterm 27. Juli 1852 folgte eine teilweise Änderung des Duellparagraphen (§ 3) und unterm 5. Februar 1853 eine neue völlige Änderung desselben.

Am 10. Juli 1853 wurde eine nähere Präzisierung hinsichtlich der Erstattung von Kosten für die gewählten Kommissionen beschlossen. Am 12. Juli 1853 wurde das bisher den Mitgliedern zustehende Recht, nach Befragung der Verbindung einem fremden Studenten das Band zu dedizieren, aufgehoben und dieses Recht lediglich der Verbindung vorbehalten.

Am 28. Januar 1854 folgte beim Duellparagraphen eine Erweiterung der Befugnisse des Ehrengerichts und am 6. Mai 1854 wurde die Zulässigkeit der Vereinigung der Chargen des Schreibers und des Kassenwirts beschlossen. Diesen Einzelbeschlüssen folgte dann im Anfang des Wintersemesters 1854/55 wiederum eine allgemeine Revision der gesamten Statuten, deren Ergebnis uns erhalten geblieben und mit dem Vermerk „Statut IV“ versehen ist. Die darin vorkommenden Änderungen der §§ 2 und 3 werden unten näher besprochen werden; im übrigen enthält das neue Statut keine wesentlichen materiellen Änderungen, bildet vielmehr mit geringen unwesentlichen Ausnahmen nur eine erheblich verbesserte und abgekürzte Zusammenstellung des bis dahin Gültigen.

Aus den nach Annahme dieses Statuts bis zum Wintersemester 1857/58 gefassten statutarischen Beschlüssen sind noch folgende erwähnenswert:

ein Beschluß vom 14. März 1855, nach welchem die innere Verbindung solchen Studenten, die sich seit längerer Zeit an die Burschenschaft angeschlossen haben, als Erinnerungszeichen einen Bierzipfel dedizieren kann,

ein Beschluß vom 2. Juli 1856 betr. Bewillung von Terminen seitens des Ehrengerichts für Bezahlung von Verbindungs- und Kneipschulden an austretende Mitglieder, und

ein Zusatz vom 22. November 1856 zum Duellparagraphen (3).

### Prinzipien (§ 2).

Wie bereits oben erwähnt, enthielten die alten Statuten keinerlei Bestimmungen über den Zweck und das Wesen der Verbindung. Als jedoch am 28. Juni 1848 die Revision der Statuten beschlossen und am 4. Juli die Kommission gewählt war, wurde sofort von einem Kommissionsmitgliede der Antrag gestellt,

11  
111  
111  
01



„die Verbindung solle erklären, sie verlange von jedem ihrer Mitglieder, daß es sich überall ehrenhaft, sittlich und anständig benehme“.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 11. Juli 1848 „als im Wesen der Verbindung begründet“ zurückgewiesen, was wohl heißen soll, daß eine derartige Erklärung überflüssig sei, weil die betreffenden Gebote bereits in dem (burschenschaftlichen) Wesen der Verbindung von selbst begründet seien und daher keiner statistarischen Festsetzung bedürften.

Demgemäß enthielt auch der im November 1848 vorgelegte und beschlossene Entwurf keinerlei derartige Grundsätze. In der Schlußsitzung vom 11. November 1848 wurde jedoch wiederum der Antrag gestellt, „ein Prinzip an die Spitze der Verbindung (soll wohl heißen: Statuten) zu stellen“. Die Beschlußfassung hierüber wurde dem Statut gemäß aufgeschoben, ist aber merkwürdiger Weise niemals erfolgt, wenigstens ergeben die Protokolle nichts darüber.

Das Ehrenmitglied Rud. Franz erzählt jedoch mündlich, daß innerhalb der Verbindung seitdem sehr lebhaft für die ausdrückliche Festsetzung derartiger Prinzipien agitiert worden sei und daß es sich dabei hauptsächlich auch um ausdrückliche statistarische Anerkennung des sogenannten „Sittlichkeitsprinzips“ gehandelt habe. Hauptfreunde dieser Richtung seien außer ihm namentlich auch die (späteren) Ehrenmitglieder Weller und Carl Schmidt gewesen. Von anderer Seite sei die Sache aber als überflüssig bekämpft.

Zum Austrag kam die Sache erst, als die im Jahre 1851 zur redaktionellen neuen Zusammenstellung gewählte Kommission in der Versammlung vom 31. Januar 1851 ihren Entwurf vorlegte und darin auch einen neuen Paragraphen mit allgemeinen Grundsätzen vorschlug. Dieser Paragraph enthielt keine Anerkennung des Sittlichkeitsprinzips, weshalb in der folgenden beschließenden Versammlung von dem späteren Ehrenmitgliede Carl Schmidt ein aus zwei Paragraphen bestehender Gegenentwurf eingebracht wurde, der im § 1 die allgemeine Bezeichnung der *Memannia* als Burschenschaft mit den Farben Schwarz-Rot-Gold enthielt, und im § 2 außer sonstigen Geboten insbesondere auch von den Mitgliedern „Ehrenhaftigkeit in jeder Beziehung, sowie ein humanes, auf den Grundlagen der Sittlichkeit und Wissenschaft gegründetes Leben forderte“. Der Kampf war sehr lebhaft und ergab zunächst in der Versammlung vom 13. Februar 1851 nach Annahme des § 1 (in etwas veränderter Fassung) die Verwerfung sowohl des Kommissionsantrages, als



des Schmidt'schen § 2. Auf erhobene Revision wurde dann zwar in der Versammlung vom 21. Februar der Schmidt'sche § 2 mit einem aus dem Kommissionsantrage entnommenen Zusatz über die Ausschließung der Politik von der Mehrheit angenommen, doch wurde dieser Beschluß später wegen Mangels der statutenmäßig erforderlichen Zweidrittelmehrheit als ungiltig angefochten. Bei der erneuten Abstimmung (24. Juni 1851) wurde sowohl der frühere Kommissionsantrag, als der angenommene Schmidt'sche § 2 abgelehnt, jedoch von L. Reibel ein neuer abgeänderter Antrag vorgelegt. Letzterer wurde dann endlich in der Versammlung vom 30. Juni 1851, nachdem auf Schoenstedt's Antrag ein wesentlicher Teil des früheren Kommissionsantrages in demselben aufgenommen war, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der vielgenannte § 2 lautete danach:

„Zum Zweck hat die Verbindung, größtmögliche Entwicklung der Geselligkeit, sowie ein freudiges Sineinanderleben und echt freundschaftliches Verhältnis unter den einzelnen Mitgliedern zu schaffen und zu befördern. Sie macht es sich ferner zur Aufgabe, die Gesinnungstüchtigkeit, Energie und Selbständigkeit der Charaktere zu erwecken und zu entwickeln, einen sittlichen Geist in ihrer Mitte aufrecht zu erhalten und nach außen hin einen vernünftigen Begriff von Ehre und Ehrenhaftigkeit zur Geltung zu bringen.

Spezifisch wissenschaftliche und dergleichen Tendenzen, sowie namentlich Politik liegen ganz außerhalb des Kreises der Verbindung als solcher. Doch bleibt es den Mitgliedern dieser unbenommen, sich unter sich zur Förderung derartiger Interessen zu sogenannten Kränzchen zu vereinigen.“

Die oben gesperrt gedruckten Worte sollen ihrer Tendenz nach das Keuschheitsprinzip enthalten, und sind stets in dieser Weise streng aufgefaßt und gehandhabt. Dasselbe gilt von der bei der Statutenrevision im Winter 1854/55 abgeänderten Fassung (bei der der zweite Absatz ganz fortgelassen wurde):

„Die Verbindung will ein freudiges Sineinanderleben ihrer Mitglieder durch einen geselligen, freundschaftlichen Verkehr schaffen und fördern. Als notwendige Voraussetzung und Grundlage eines solchen sieht sie die auf Anerkennung sittlicher Tüchtigkeit beruhende Achtung aller Mitglieder unter einander an und macht es sich daher zur Aufgabe, einen entschieden sitt-



lichen Geist durch Entwicklung der Ehrenhaftigkeit, Energie und Selbständigkeit in ihrer Mitte aufrecht zu erhalten und auch nach außen hin nachdrücklich zur Geltung zu bringen.“

Während der ganzen Berichtsperiode ist kein „Vergehen gegen den § 2“ zur Aburteilung durch das Ehrengericht gekommen, woraus wohl mit Sicherheit auf eine strenge Beobachtung des fraglichen Grundsatzes geschlossen werden kann. Auf ehrenvoll entlassene nicht in Bonn befindliche Mitglieder ist allerdings der § 2 und die Jurisdiktion des Ehrengerichts in dieser Beziehung damals nicht ausgedehnt worden.

### Stellung zum Duell.

Weder die alten Statuten, noch die im November 1848 angenommenen enthielten eine Bestimmung über die Auffassung des Duells und die Stellung der Verbindung zu demselben. Doch ist es zweifellos, daß von der Stiftung der Burschenschaft ab das Duell konstant lediglich als Mittel zur Sühnung von auf andere Weise nicht zu sühnenden Beleidigungen, also als Genugthuungs- und Ehrenreinigungsmittel betrachtet und behandelt und in diesem Sinne der Prüfung durch das Ehrengericht unterstellt gewesen ist.

Das Duell war demgemäß nur auf Contrahage gestattet; Bestimmungsmensuren waren unbedingt untersagt. Das Benehmen des Verbindungsmitgliedes bei jeder Contrahage mußte vom Ehrengericht geprüft werden. Wechselnd war die Ansicht (wie bei der alten Burschenschaft) darüber, ob das Ehrengericht auch das Ausfechten einer Contrahage verbieten könne; letzteres ist jedoch nur ganz kurze Zeit statutarisch festgesetzt gewesen. Das Ehrengericht hatte vornehmlich auch zu prüfen, wer das Duell provoziert hatte; Provokationen seitens der Verbindungsmitglieder waren verboten und wurden vom Ehrengericht je nach Befinden mit den verschiedenen ehrengerichtlichen Strafen belegt.

Im Gegensatz zu dem Grundsatz, der die Veranlassung zur Abzweigung der Alemannia aus der Fridericia gegeben hatte, daß nämlich die Aus tretenden das Duell auch unter den Mitgliedern derselben Burschenschaft gestattet wissen wollten, geht durch die folgende Zeit der allgemeine Zug, daß die Burschenschafter, auch die verschiedenen Burschenschaften angehörigen, das Duell unter sich möglichst vermeiden, vielmehr gemeinschaftlich gegen die Corps Front machen sollen.

Mensuren der Alemannen mit Burschenschaf tern sind daher während unserer Periode verhältnismäßig selten und hauptsächlich nur dann vor-



gekommen, wenn unsere Verbindung mit einer anderen in einen besonderen Konflikt geraten war, der dann auch sofort eine größere Anzahl von Mensuren zur Folge hatte (z. B. 1853/54 und 1854 mit den Markomannen, 1856 und 1857 mit den Teutonen). Praktisch hing daher die Mensurenfrage für die Alemannia von deren jeweiligen Verhältnis zu den Corps ab. Gestatteten die Corps ihren Mitgliedern das Losgehen gegen die Alemannen, so fanden auch Mensuren statt, verboten die Corps solche, so wurden die Mensuren selten bis zum zeitweiligen völligen Verschwinden. Während des weitaus größten Teils unserer Periode (eine Zeit lang herrschte auch Verruf, weil die Alemannia mit zwei in Corps-Verruf befindlichen Burschenschaften in einen A. C. getreten war) erklärten sich die Corps zwar theoretisch bereit, Paukereien mit den Alemannen zu gestatten und auszufechten, knüpften daran aber die Bedingung, daß Unparteiischer, Sekundant und Zeugen Corpsburschen sein müßten, was natürlich diesseits unannehmbar war. Man behalf sich zeitweilig damit, daß beide Teile ohne Farben losgingen, was aber bald sowohl seitens der Corps, als unsererseits verboten wurde. So blieb denn schließlich nur der Ausweg, daß die Auspaukung der Contrahagen bis zum Abgang von Bonn verschoben wurde. Beide Teile traten dann etwas früher aus und gingen ohne Farben los; bezüglich des Unparteiischen einigte man sich dabei meist über einen früheren beiden Teilen bekannten Corpsburschen, während Sekundanten und Zeugen von jeder Seite gestellt wurden. Dieser Ausweg war natürlich nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gangbar, hatte aber doch am Schluß mancher Semester eine Anzahl Mensuren zur Folge.

Im großen Ganzen kann man sagen, daß, sobald die Corps sich nicht auf Paukereien mit uns einließen, die Pauklust bei uns vielfach größer war, als die Gelegenheit sie zu befriedigen. Aller statutarischen Bestimmungen und aller Provokationsverbote ungeachtet ließen sich doch die jugendlichen thatendurstigen Gemüter nicht immer in den statutarisch gebotenen Schranken halten. Wirkliche Beleidigungs-Contrahagen zwischen Einzelnen kamen verhältnismäßig selten vor, die meisten Contrahagen erfolgten bei Konflikten zwischen verschiedenen Couleuren oder bei zufälligen Zusammenstößen mit anderen „feindlichen Volksstämmen“ durch mehr oder minder höfliches Aufbrummen des „dummen Zungen“. Diese Zusammenstöße vollzogen sich gewöhnlich in der Weise, daß um die mitternächtige Stunde nach beendeter Kneipe die betreffende Couleur zum Markt zog, dort unter dem Gesang des

„Suchheirassassa, die . . . . sind da,  
Die . . . . sind lustig, sie rufen hurrah!“



aufzog und mehrmals um die Pyramide zog, eine Prozedur, die heute zweifellos als nächtliche Ruhestörung dem Schwerte der Gerechtigkeit verfallen würde, damals aber, wenn auch Nachwächter und Fedelle zuweilen etwas eingriffen und wenn auch die am Markt wohnhaften ehrfamen Philister darob weidlich geschimpft haben mögen, doch, offenbar in Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses, stillschweigend geduldet wurde. Stießen nun zwei solche Büge an der Pyramide oder sonstwo auf dem Markte (das westliche Trottoir war als derartiger Punkt gleichfalls sehr beliebt) zusammen, so ging dies, entsprechend der Eiferfucht und Feindschaft der alten Germanenstämme, deren Namen die zusammenstoßenden Helden trugen, nicht ohne Kampf und Streit ab, nur daß die Helden vermöge ihrer altklassischen Bildung sich zunächst nach Art der homerischen Helden dem Wortkampf hingaben, und den blutigen Wassenkampf für die nächsten Tage vorbehielten. Dieses Aufziehen mit Zuchheirassassa war die Hauptprovokation, die Provokation *κατ'εξοχήν*, und wurde vom Ehrengericht gegebenenfalls besonders streng getadelt. Nichtsdestoweniger haben die ehrfamen Bonner Philister am Markt in mancher Nacht auch den Kriegsruf und den Wortkampf der Memannen hören müssen.

Solche Vorkommnisse und Gesinnungen blieben aber Sache der Einzelnen; die Verbindung als solche kannte das Duell nur als Sühnemittel bei Beleidigungen. Demgemäß wurde weder theoretisch noch praktisch verlangt, daß ein Mitglied Mensuren ausgefochten habe, noch weniger wurde die Verleihung des Bandes oder die Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Ehrenrichter hiervon abhängig gemacht. Wer keine Mensur gehabt hatte, war und blieb ebenso angesehen, als der, der mehrere hinter sich hatte.

Wohl aber hielt die Verbindung als solche seit der Wiedereinführung des Paukzwanges (20. Januar 1849) mit Strenge darauf, daß die Mitglieder den Paukboden regelmäßig und fleißig besuchten, damit sie gegebenenfalls sich auf der Mensur wacker schlagen könnten. Letzteres ist denn auch immer geschehen; auch die weniger kräftigen und ungeübteren Mitglieder haben stets mit Mut und tadellos auf der Mensur gestanden. Lange berühmt gewesen ist in dieser Beziehung eine Mensur zwischen einem sehr gut schlagenden Corps-Senior und unserm schwächlichen und ungeübten Schlotmann (Seppel), der seinen Gegner durch sein wildes, ungestümes und unaufhörliches Draufloschlagen derartig in Verlegenheit setzte, daß letzterer von seiner unbedingten Überlegenheit keinen Gebrauch machen konnte, und zum größten Gaudium unserer Leute nichts bei der Mensur herauskam.



Die Bemühungen auf dem Paulsboden blieben auch nicht ohne Früchte; die *Allemannia* hat ganz hervorragende Schläger gehabt, unter denen aus der Zeit von 1849 bis 1855 Knorsch, Spohr, Ashölter, Gerhardi, Philippi, Schmidt (Danzig), Thifötter, Förster, Otto Müller, Melm u. A. als Schläger ersten Ranges zu bezeichnen sind, denen sich auch eine Menge anderer guter Schläger anschloß. Für die Jahre 1856 und 1857 fehlt dem Verfasser die spezielle Kenntnis, doch wird es, da die Messuren dieser Zeit durchweg zu unseren Gunsten bezw. ohne Nachteil selbst gegen die besten feindlichen Schläger (z. B. den für den besten Schläger Bonns geltenden Teutonen Peter Keit) ausgefallen sind, auch damals nicht an guten Schlägern gemangelt haben (wie Altgelt, Colsmann etc.). Jedenfalls hat es diese ganze Periode an Waffenübung und da, wo ihr dazu die Möglichkeit geboten wurde, auch am Waffenkampf und Waffenerfolg nicht fehlen lassen.

Zur näheren Darlegung der theoretischen Stellung zum Duell mögen hier die einzelnen statutarischen Bestimmungen folgen.

Der älteste Beschluß datiert vom 3. Februar 1849, er ist auf Antrag des waffengewandten und messurfreudigen Knorsch gefaßt:

„Die Verbindung sieht in dem Duell ein an sich zwar verwerfliches, jedoch zur Ausgleichung von Beleidigungen und zur Verhinderung eines in noch roherer Gestalt auftretenden Faustrechts zur Zeit unter Studenten verschiedener Verbindungen noch nicht gänzlich zu beseitigendes Mittel der Selbsthilfe gegen persönliche Beleidigungen, auf dessen allmähliche Beseitigung und einstweilige möglichste Beschränkung sie hinzuwirken für ihre Pflicht hält. Ihren Mitgliedern verbietet sie jede Art der Selbsthilfe unbedingte, und weist dieselben bei vorkommenden Beleidigungen oder persönlichen Angriffen darauf hin, durch das Ehrengericht Genugthuung und Schutz sich zu verschaffen. Indem aber die Verbindung ihren Mitgliedern das Duell mit andern Studenten zum Schutz gegen persönliche Beleidigungen gestattet, auch dasselbe im einzelnen Falle nicht von einer Erlaubnis ihrerseits abhängig macht, hält sie sich danach für berechtigt, ja für verpflichtet, darüber zu wachen, daß ihre Mitglieder nicht auf leichtsinnige Weise Duelle kontrahieren und besonders, daß dieselben nicht zur Eingehung von Duellen durch unprovokierte Beleidigungen Veranlassung geben, und sie legt aus diesem Grunde ihren Mitgliedern die Pflicht auf, jede zwischen ihnen und anderen Studenten



stattgehabte Eingehung eines Duells mit den sie begleitenden Thatumständen, welche womöglich durch Zeugen zu konstatieren sind, in der nächsten Versammlung zur Kenntniß des Ehrengerichts zu bringen.“

In dieser Fassung ist der Beschluß dann in das im Jahre 1851 neu zusammengestellte Statut als § 3 übergegangen.

Durch Konventsbeschluß vom 27. Juli 1852 wurde der Schluß des § 3, wie folgt, abgeändert:

„Indem aber die Verbindung ihren Mitgliedern das Duell mit anderen Studenten zum Schutze gegen persönliche Beleidigungen gestattet, verlangt sie, daß dieselben im vorkommenden Falle die Erlaubniß einholen, die Contrahage auszufechten, mit Darlegung der Verhältnisse (welche womöglich durch Zeugen zu konstatieren sind), die die Contrahage veranlaßt haben. Das Ehrengericht entscheidet dann, ob die Beleidigung eine Forderung nach sich zu ziehen im Stande gewesen sei oder nicht, und erlaubt oder verbietet danach das Ausfechten der Contrahage.“

Durch diesen Beschluß wurde zum ersten und einzigen Mal dem Ehrengericht die theoretische Befugniß eingeräumt, das Ausfechten einer eingegangenen Contrahage zu verbieten. Zur praktischen Ausführung ist der Beschluß ausweise der Ehrengerichtsprotokolle nicht gekommen, und er wurde bereits am 5. Februar 1853 wieder geändert. Vorher und nachher galt stets der Grundsatz, daß die eingegangene Contrahage (abgesehen von dem Falle ehrenvoller Einigung) unbedingt ausgepaukt werden müsse und letzteres nicht verboten werden könne. Veranlaßt ist der Beschluß offenbar nur durch theoretisch-philosophisch-moralische Erwägungen; irgend welche praktische oder thatsächliche Veranlassung hat nicht vorgelegen.

Unterm 7. Februar 1853 erhielt der § 3 nachfolgende wesentlich veränderte Fassung:

„Die Verbindung sieht in dem Duell ein an sich zwar verwerfliches, jedoch zur Ausgleichung von Beleidigungen und zur Verhinderung eines in noch roherer Gestalt auftretenden Faustrechts gegen Studenten, die nicht derselben oder einer anderen burschenschaftlichen Verbindung angehören, nicht gänzlich zu beseitigendes Mittel der Selbsthülfe, auf dessen möglichste Beschränkung sie hinzuweisen für ihre Pflicht hält.“



Die Verbindung hält sich deshalb für berechtigt, ja für verpflichtet, darüber zu wachen, daß ihre Mitglieder nicht auf leichtsinnige Weise durch unprovokierte Beleidigungen Veranlassung zu Duellen geben; aus diesem Grunde legt sie ihren Mitgliedern die Pflicht auf, jede zwischen ihnen und anderen Studenten stattgefundenene Contrahage mit den sie begleitenden Umständen der Wahrheit getreu in der nächsten Versammlung zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen. Das Ehrengericht kann ein einmal kontrahiertes Duell außer im Falle eines ehrenvollen Vergleiches der kontrahierenden Teile nicht rückgängig machen, hält im Gegenteile mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf, daß ein solches auch ehrenvoll ausgefochten werde, kann aber desungeachtet nachträglich jeden zur Rechenschaft über seine Handlungsweise ziehen und eventuell die ihm zu Gebote stehenden Strafen verhängen.

Wie der Einzelne und mit ihm die ganze Verbindung Satisfaction für empfangene Beleidigungen beansprucht, so hält auf der anderen Seite die Verbindung auch darauf, daß im Falle einer von einem ihrer Mitglieder ausgegangenen Beleidigung auf eine oder die andere Weise dem begründete Satisfaction Fordernden auch Satisfaction gegeben werde.“

Die gesperrt gedruckten Worte des ersten Satzes scheinen anzudeuten, daß man damals das Duell nicht nur zwischen den eigenen Mitgliedern, sondern auch mit Mitgliedern anderer burschenschaftlichen Verbindungen für ausgeschlossen hielt. Ob dies damals wirklich beabsichtigt ist, hat der Verfasser nicht ermitteln können (die Conventsprotokolle aus damaliger Zeit fehlen), praktisch beobachtet ist jedenfalls der Grundsatz nicht, da schon bald darauf eine ganze Reihe von Mensuren mit Mitgliedern der Marcomannia, die damals noch burschenschaftliche Verbindung war, stattfand.

Bei der Statutenrevision des Wintersemesters 1854/55 erhielt der Paragraph eine erheblich abgekürzte und durch Weglassung der Erwähnung des Faustrechts zc. wesentlich verbesserte Fassung:

„Die Verbindung verwirft grundsätzlich zwar das Duell, räumt ihm jedoch, da noch kein anderes ehrenhaftes Ausgleichungsmittel für Beleidigungen zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist, eine durch die bestehenden Verhältnisse gebotene Notwendigkeit ein.

Deshalb fordert sie, daß ihre Mitglieder leichtsinnige Provokationen vermeiden, hält aber ebenso strenge darauf, daß ein



einmal kontrahiertes Duell auch wirklich ausgefochten werde, außer im Falle eines ehrenvollen Vergleichs. Das Ehrengericht, welchem jede Contrahage angezeigt werden muß, kann daher dieselbe nur in dem einzigen Fall rückgängig machen, wenn Mitglieder der äußeren Verbindung provoziert worden sind.

Hat jedoch ein Mitglied der Verbindung provoziert, so hat das Ehrengericht die Macht, falls der Gegner statt der Satisfaktion durch die Waffen eine Verbal-satisfaktion ausdrücklich fordert, hierzu den Betreffenden zu nötigen.“

Diese Fassung des ersten Satzes giebt die wirkliche Anschauung, die die Verbindung während unserer ganzen Periode über das studentische Duell gehabt hat, korrekt wieder. Der im zweiten Satz gemachte Vorbehalt, daß das Ehrengericht eine Contrahage rückgängig machen könne, wenn Mitglieder der äußeren Verbindung provoziert worden seien, hatte den theoretisch möglichen Fall im Auge, daß ein älterer gegnerischer Student sich einen ungeübten Fuchs zum Zweck der Ausfchmierung ausgefucht und beleidigt hatte. Praktisch hat das Ehrengericht von dieser Befugnis niemals Gebrauch gemacht, es verstand sich von selbst, daß dem ungeübten Fuchs in solchem Fall die nötige Zeit zum Einpaufen gegeben wurde.

Die Teutonia hatte für diesen Fall die statutarische Bestimmung:

„Jede Provokation und unmotivirte Beleidigung von Seiten eines Teutonen ist streng untersagt. Eine Ausnahme hiervon tritt dann ein, wenn von einem Mitgliede einer anderen Korporation ein Teutone beleidigt worden ist, in welchem Falle es ihm dann freisteht, an der betreffenden Couleur Revanche zu nehmen.“

Dieser eine Wiederausgleichung der Schmiße bezweckenden Revanche-Theorie hat sich die Alemannia nicht angeschlossen; für sie war die Satisfaktion durch den Waffengang erfolgt, gleichgültig, wie derselbe gemäß der Geschicklichkeit und dem Waffenglück ausfiel, und sie hielt für den Ausgeschmierten eine weitere Revanche dadurch, daß er nun seinerseits einen schlechteren Schläger der gegnerischen Couleur beleidigte und ausfchmierte, weder für nötig noch für angemessen.

Nach den oben entwickelten Duellgrundsätzen waren selbstverständlich auch die Pro patria-Paufereien (P. P.-Suiten) nicht gestattet. Ob während der hier fraglichen Periode ein derartiger Fall überhaupt an die Alemannia herangetreten ist, ist nicht zu ermitteln gewesen; wohl aber wurde im Mai 1858 der Vorschlag der Teutonia, die schwebenden Differenzen dadurch beizulegen, daß die Chargierten beider Verbindungen und je ein



Paar aus den verschiedenen Semestern mit einander losgehen sollten, als „gänzlich unvereinbar mit den burschenschaftlichen Prinzipien“ abgelehnt, da die Alemannia „durchaus nicht die Absicht habe, ihre Prinzipien mit Corpsideen zu verunglimpfen.“

Die gewöhnlichen Duelle waren Schlägermensuren, und zwar in den fünfziger Jahren stets ohne Mützen. Forderungen auf Schläger mit Mützen wurden seitens der Alemannen weder gestellt noch angenommen. Die letzte Erwähnung einer Contrahage auf kleine Mützen findet sich im Ehrengerichtsprotokoll vom 18. Februar 1850. Paufbrillen trugen nur die Kurzsichtigen zum Schutz ihrer Brillen. Die Mensur dauerte 15 Minuten; nach 9 Minuten war eine Pause. Unsere Mensurschläger waren sämtlich einfarbig rot; auch die bei Kommerßen gebrauchten Schläger hatten bis zum März 1850 nur rote Schlägerkörbe; damals erhielt die Verbindung aber von einem Mitkneipanten Grafen Otto v. Stainlein „zwei schöne Schläger mit Farben“ geschenkt, und von da wurden bei den Kommerßen nur Schläger mit schwarz-rot-goldenen Körben benutzt. Erst im Jahre 1859 wurde beschlossen, einige rote Mensurschläger schwarz-rot-gold zu überziehen.

Schwerere Forderungen auf scharfe Waffen (Schläger glacés, Säbel) kamen selten vor; dagegen waren in Zeiten, während deren die Corps weder das Losgehen gegen unsere Farben noch bei beiderseitig verhüllten Farben gestatteten, Duelle mit Waffen, bei denen die Farbenfrage keine Rolle spielen konnte, d. h. auf Pistolen, unvermeidlich.

Die Ehrengerichtsprotokolle enthalten über solche Fälle höchst selten etwas; man scheint mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Einschreitens derartige Fälle (wie auch manche gewöhnliche Mensur) absichtlich nicht protokolliert zu haben. Überhaupt sind die Ehrengerichtsprotokolle bezüglich der Contrahagen etc. nicht vollständig; namentlich hat man in den Zeiten, in welchen ein Losgehen unmöglich war, vielfach die Contrahagen, aus denen ja doch nichts werden konnte, gar nicht angezeigt (ein Termin hierfür „innerhalb acht Tagen“ wurde erst im November 1856 festgesetzt) bezw. die Anzeige bis dahin verschoben, daß sichere Aussicht auf wirkliche Mensur vorhanden, oder auch die Mensur bereits vor sich gegangen war.

### Verhältnis zu Vereinigungen und anderen Burschenschaften.

Während des politisch erregten Sommersemesters 1848 trat die Verbindung als solche durch Beschluß vom 5. Juni der „Allgemeinheit“ (auch „allgemeine Studentenschaft“ genannt) bei, nachdem sie vorher am 18. Mai beschlossen hatte, daß sie ihren Mitgliedern weder verbiete noch gebiete,



an der allgemeinen Studentenschaft teilzunehmen. Diese „Allgemeinheit“ war nicht die früher besprochene Organisation von 1845 bis 1847, aber es lag nahe, daß in der erregten Zeit die Neugründung einer „allgemeinen Studentenschaft“ wieder versucht wurde. Das ist jedenfalls überliefert, daß in Versammlungen dieser Allgemeinheit sehr viele Reden, und vielfach politischen Inhalts, gehalten worden sind und daß insbesondere auch Karl Schurz, der Sprecher der Frankonen, mit seiner Burschenschaft hierbei eine Hauptrolle gespielt hat. Die Alemannia hielt es Anfangs (30. Mai) für nötig, „alle Anträge, die von zu haltenden Studentenversammlungen bekannt werden, vorher durchzudebattieren und den Beschluß der Majorität so viel als möglich geltend zu machen, ohne aber die Minorität dadurch zu binden,“ hob aber am 29. Juli diesen Beschluß wieder auf.

In den folgenden Semestern ist von dieser Allgemeinheit nicht mehr die Rede; Spohr schreibt, daß sie in den politischen revolutionären Bestrebungen untergegangen sei.

Am 30. Mai 1848 wurde ferner beschlossen, sich an der Wahl von Deputierten für die Versammlung auf der Wartburg zu beteiligen und für einen bestimmten Wahlzettel zu stimmen. Auf demselben befindet sich kein Name eines Verbindungsmitglieds.

Zu einem neuen A. C. (Allgemeinen Convent) kam es in Folge eines Briefes der Teutonia vom 13. Juli 1849. Veranlaßt wurde derselbe durch Streitigkeiten auf der Mensur zwischen den Teutonen und den Corps und die Weigerung des S. C., die Bestimmung des Corps-Paufkommens, daß nur ein Corpsbursche Unparteiischer sein könne etc., aufzuheben. Die Teutonia glaubt deshalb, das Paufverhältnis mit den Corps abbrechen zu müssen, will jedoch nur mit der Alemannia gemeinschaftlich handeln. Sie hält gegenüber dem Anwachsen der Corps, das durch das Nichtbestehen eines Verhältnisses zwischen den anderen Verbindungen wenigstens sehr erleichtert worden sei, eine engere Vereinigung der anderen Verbindungen für nötig und bietet hierzu der Alemannia die erste Hand.

Die daraufhin sofort zusammengetretenen Deputierten der beiden Verbindungen (unsererseits Knorsch, Klenke und Rebe-Pflugstaedt) vereinbarten die nachfolgende, von der Alemannia am 23. Juli 1849 angenommene Konvention:

„Zweck und Aufgabe der Vereinigung beider Verbindungen ist, dahin zu wirken, 1) daß ein vernünftiger Begriff von Ehrenhaftigkeit Geltung erhalte, 2) die Freiheit jedes Einzelnen gegen



die Anmaßungen des S. C. zu schützen, 3) nach außen hin gemeinschaftlich aufzutreten. — Zwischen den Mitgliedern der beiden Verbindungen soll kein Duell stattfinden. Streitigkeiten sollen erledigt werden von einem Schiedsgericht aus 7 Mitgliedern, von denen abwechselnd monatlich eine Verbindung drei, die andere vier stellt. Das Präsidium führt die Verbindung, welche die geringere Zahl zum Ehrengericht stellt. Jedes Mitglied der Vereinigung muß auch einem Kamel oder Mitglied anderer Verbindungen vor diesem Gericht Rede stehen. Jede Verbindung erwählt monatlich sechs aus ihrer Mitte zum Ehrengericht (Ehrenrichter und Ammänner). Das Gericht ist öffentlich, auch für Nichtmitglieder der beiden Verbindungen. Jede Partei kann zwei Ehrenrichter refusieren. Bei Dimission und Exklusion ist dem Verurteilten Appellation gestattet an ein neugewähltes, aus elf bestehendes Gericht. Die früheren Ehrenrichter können hierzu wiedergewählt werden. Das Ehrengericht kann auf Revokation und Degradation erkennen und kann die Strafe des Verweises, des strengen Verweises, der Dimission und der Exklusion verhängen; letztere ist infamierend.

Beschließen kann in allgemeinen Angelegenheiten nur der Allgemeine Convent, bestehend aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der beiden Verbindungen. Das Präsidium führt der Präsident des Verwaltungsausschusses. Letzterer beruft auch den Allgemeinen Convent. . . . Der Allgemeine Convent ist beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder bei der Abstimmung zugegen sind u. s. w.

Es wird ein Verwaltungsausschuß eingesetzt, wozu die präsidierende Verbindung zwei, die andere drei Mitglieder stellt.

Alle 14 Tage ist gemeinschaftliche Kneiperei abwechselnd auf den Verbindungskneipen. Am Anfang und Schluß des Semesters ist gemeinschaftlicher Kommers.

Als Bedingungen eines ferneren Pautverhältnisses mit den Corps werden hingestellt: 1) Vollständige Gleichberechtigung, insbesondere in Betreff des Unparteiischen, 2) daß sich der S. C. fernerhin nicht mehr anmaßt, die richterliche Behörde über Studenten zu sein, die dem S. C. Verbände nicht angehören.“

Diesen in den Conventsprotokollen uns erhaltenen Satzungen fügt Franz (1848—50) noch hinzu, daß, falls zwei dem A. C. angehörige Mitglieder trotz der Entscheidung des Ehrengerichts zum Duell hätten



übergehen wollen, sie beide hätten austreten müssen, jedoch später wieder hätten eintreten dürfen. Ferner teilt Franz mit, daß später auch andere Verbindungen diesem A. C. beigetreten seien, wenn er nicht irre, auch die Frankonen. Aus den Konventsprotokollen geht nun hervor, daß im Sommersemester 1850 eine wesentliche Änderung im A. C. vorgenommen ist (im Protokoll vom 27. Mai wird ein „engerer A. C.“ genannt und ein Antrag angekündigt, die Abänderungen, die „der neue A. C.“ nötig mache, vorzunehmen). In der Folge werden dann auch 5 Deputierte zum A. C. (von der inneren Verbindung aus derselben), und statt der 6 Ehrenrichter zum A. C. nur vier (2 Ehrenrichter und 2 Annmänner) gewählt, Veränderungen, die allerdings auf eine Vergrößerung des A. C. und die dadurch bedingte Verringerung der Vertreterzahl der einzelnen Burschenschaften hindeuten. Insbesondere scheint die Veränderung auch dahin gegangen zu sein, daß der A. C. nicht mehr aus allen Burschen, sondern nur aus Deputierten der einzelnen Burschenschaften bestand. Da zum Verwaltungsausschuß beim ersten Mal seitens der Alemannia nur 2 Mitglieder (Knorsch und Franz) gewählt wurden, so muß der Alemannia zuerst (durchs Los) das Präsidium zugefallen und es wird daher jedenfalls Knorsch der erste Präsident gewesen sein.

Im Januar 1850 knüpfte der Berliner A. C. mit dem Bonner A. C. Verhandlungen wegen eines Kartells an. Hiergegen legte die kurz vorher hauptsächlich aus alten Bonner Alemannen gebildete Alemannia zu Berlin bei der Alemannia Protest ein und stellte eventuell den völligen Bruch mit ihr in Aussicht, da sie fest entschlossen sei, sich mit dem Berliner A. C. in keine Gemeinschaft einzulassen. Der Brief wurde dem Bonner A. C. mitgeteilt, der darauf das Kartell ablehnte, ohne daß jedoch feststeht, ob und inwieweit der Brief auf diesen Beschluß eingewirkt hat.

Über die Thätigkeit dieses ganzen A. C. ist uns nur sehr wenig erhalten. Im November 1850 beschloß der A. C., daß der damals bei ihm beantragte Anschluß an den Eisenacher Bund jeder einzelnen Verbindung überlassen bleiben solle. Bei der infolgedessen im Convent der Alemannia am 25. November 1850 stattgehabten Diskussion wurde besonders hervorgehoben, daß einige Bestimmungen der Bundesstatuten mit denen der Alemannia im Widerspruch ständen, worauf der Eintritt der Alemannia in den Eisenacher Bund abgelehnt und dies dem A. C. mitgeteilt wurde. Nachdem sich der fragliche Bund als „Bund der Deutschen Burschenschaften“ konstituiert hatte, erfolgte unterm 27. Januar 1851 nochmals eine Aufforderung an die Alemannia zum Beitritt (nur die



Helvetia\*) war beigetreten). Verhandlungen über dieses Schreiben, sowie über ein ähnliches vom 27. Mai 1851 sind im Convent nicht erfolgt; ersteres ist, wie das letztere ergibt, überhaupt nicht beantwortet.

Abgesehen von den oben bezeichneten Vorfällen wird der A. C. in den Protokollen nur bei Gelegenheit von Wahlen und Kommerzen erwähnt.

Am 9. Mai 1851 fühlte sich der damalige Sprecher Ashölter veranlaßt, die Verhältnisse des A. C. im Convent zur Sprache zu bringen. Er hob hervor, daß der A. C. dem ursprünglichen Zweck, den die Stifter im Auge gehabt hätten, gar nicht mehr entspreche, daß derselbe jetzt ohne alle Bedeutung und ohne alles Leben sei und seine ganze Thätigkeit nur in Abhaltung des Antritts- und Abschiedskommerzes bestehe, daß aber unsere Verbindung durch den A. C. nicht nur keinen Nutzen, sondern nur Last und Mühe habe. Er stellte deshalb den Antrag, daß die Verbindung sich gänzlich vom A. C. löse. Nachdem zunächst die Vertagung beschlossen, da eine so ernste Sache doch reifliche Überlegung erfordere, kam die Sache am folgenden Tage (10. Mai) zur Entscheidung. Kriege hielt noch eine „Regeneration“ des A. C. für möglich; nachdem aber Ashölter auf die Schwierigkeit einer solchen aufmerksam gemacht, wurde mit 14 Stimmen gegen eine der sofortige Austritt aus dem A. C. beschlossen.

Dieses Stimmenverhältnis und die Persönlichkeiten der Mitstimmenden (Craemer, Reibel, Weller etc.) lassen über die Notwendigkeit dieses Schritts keinen Zweifel.

Noch an demselben Tage wurde der Austritt dem A. C. mitgeteilt, daran jedoch der Wunsch geknüpft, daß ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den vereint gewesenen Burschenschaften erhalten bleiben möge, welchem Wunsche sich der A. C. in seiner Empfangsanzeige vom 24. Mai 1851 anschloß. Bald darauf scheint sich der ganze A. C. aufgelöst zu haben.

Unterm 29. November 1851 ersuchte die Teutonia wieder die Altemannia, mit ihr dahin zu wirken, daß eine allgemeine Verbindungskneipe als Sammelplatz der Verbindungspartei zu stande komme. Der Convent erklärte sich einverstanden, ernannte am 2. Dezember eine Kommission und ermahnte am 19. Januar 1852 dieselbe, die Sache eifrig zu betreiben und darüber baldmöglichst Rechenschaft zu geben. Die Verhandlungen blieben jedoch resultatlos.

Am 30. April und 9. Mai 1852 erneuerte die Teutonia ihre Anträge unter Hinweisung auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Thätigkeit

\*) Es war dies die 1850 gegründete, später eingegangene Verbindung Helvetia.



gegen die sich immer erneuernden Notheiten der Corpsspartei, und sie zeigt unterm 26. Mai an, daß ihr Convent beschloffen habe, unverzüglich und womöglich gemeinschaftlich mit den andern burschenschaftlichen Verbindungen durch eine Deputation dem Rektor die Sachlage auseinanderzusetzen und unter Hinweisung auf die sich immer mehr als Nothwendigkeit herausstellende Selbsthilfe energisch Abhilfe zu fordern. Die gleichen Schreiben waren an die übrigen Verbindungen ergangen; ob und welche Verhandlungen daraufhin stattgefunden haben, ist nicht bekannt (unsere Conventsprotokolle vom S. S. 1852 bis S. S. 1858 sind verloren), jedenfalls ist ein Ergebnis nicht erzielt. Vorbedingung der Teutonia war nach einem späteren Schreiben (ohne Datum) die Teilnahme aller Verbindungen; hieran wird die Sache wohl gescheitert sein.

Von Erfolg war dagegen eine fernere Anregung der Teutonia vom 16. Februar 1853. Am 3. März 1853 kam eine desfallige Vereinbarung der Alemannia mit Teutonia, Helvetia und Marcomannia zu stande (die Frankonen schlossen sich aus). Die Bedingungen dieser Vereinigung sind uns nicht erhalten, unsere ersten Vertreter dabei waren C. Schmidt und Thikötter.

Die Stiftung dieses neuen A. C., über dessen Thätigkeit uns auch nichts erhalten ist, hatte für die Alemannia, wie unten näher darzulegen, nur die unangenehme Folge, daß der S. C., mit dem kurz vorher unter Aufhebung des Berrufs ein thatsächliches Paufverhältnis angebahnt war, wieder den Berruf aussprach.

Schon am 3. November 1853 löste sich der neue A. C. wieder auf; die Gründe sind uns nicht bekannt. Zeitgenossen erklären, daß die verschiedenen Verbindungen und deren Mitglieder gar nicht zu einander gepaßt hätten und daß überhaupt bei der ganzen Vereinigung nichts herausgekommen sei. Dies war auch die Überlieferung zur Zeit der Aktivität des Verfassers (1854—1855).

Nach dieser Auflösung machten die Nichtverbindungsstudenten einen neuen Versuch, eine Einheit der Studentenschaft herbeizuführen. Ähnlich wie im Jahre 1846 und 1848 wurde eine „Allgemeinheit“ konstituiert, Statuten entworfen, Versammlungen gehalten u. s. w. Die Beteiligung war sehr groß, auch die Alemannia gestattete ihren Mitgliedern, sich anzuschließen, doch stellte sich alles bald als ein unausführbarer, schöner Gedanke heraus.

Die nach Auflösung des A. C. seitens der Alemannia im Wintersemester 1854/55 und Sommersemester 1855 gemachten Versuche zur Wiederherstellung eines Paufverhältnisses mit dem S. C. veranlaßten die



Teutonia unterm 15. Mai 1855 zu dem Vorschlage, daß die Alemannia die statutarischen Bestimmungen der Teutonia über das Duell annehmen und mit ihr ein gemeinschaftliches Ehrengericht zc. erwählen möge. Die desfalligen Verhandlungen werden unten näher erörtert werden; die Alemannia erklärte sich dabei bereit, durch eine feste Vereinigung und ein freundschaftliches Zusammengehen beider Burschenschaften die wahren und höchsten Interessen derselben zu fördern. Die Teutonia nahm darauf am 22. Juni 1855 von ihren abweichenden Forderungen Abstand und ersuchte um baldige Benennung der Mitglieder zur Beratung über den neuen A. C. Die Sache kam jedoch in diesem Semester nicht mehr zum Abschluß, vielmehr wurde erst im folgenden Semester eine neue Vereinigung der sämtlichen Verbindungen unter dem Namen D. C. (wahrscheinlich Delegierten-Convent) geschlossen. Die Vereinigung war noch loser als die früheren, sie bestand nur in gemeinschaftlichen Bierhöcks, Kneipen u. s. w. Die „Verbindungskneipe“ war jeden Montag, ohne Kneipzwang, bei Braun. Diese Kneipen und Zusammenkünfte trennten und veruneinigten die Verbindungen und ihre Mitglieder weit mehr, als sie sie einander näherten und vereinigten; sie wurden bald die Vielen willkommene Gelegenheit zum Lüfteln und Contrahieren. Insbesondere geschah dies seitens der Teutonen gegen die Alemannen, so daß das Verhältnis bald ganz unerträglich wurde und die Alemannia sich veranlaßt sah, mittelst Schreibens vom 29. Juli 1856 dem D. C. kurz zu erklären, daß „wegen des Verhältnisses, in welches die Teutonia sich in jüngster Zeit zur Alemannia gestellt habe, es dieser unmöglich sei, fernerhin mit jener zugleich dem D. C. anzugehören, und sie deshalb sich genötigt sehe, aus demselben auszutreten.“

Seitdem sind während unserer Berichtsperiode, soweit bekannt, keine weiteren Versuche zu Einigungen an die Alemannia herangetreten.

Im Allgemeinen wird man von diesen Vereinigungen wohl unbestreitbar sagen können, daß sie (vielleicht mit Ausnahme der ersten Zeit des 1849 gegründeten A. C.) der Alemannia keinen Nutzen, wohl aber mancherlei Schädigungen und Ärger gebracht haben. Die Alemannia hat sich in dieser Zeit stets wohler gefühlt und befunden, wenn sie allein war, als wenn sie mit anderen (mit deren Grundsätzen und Auftreten sie vielfach nicht übereinstimmte) vereinigt war, von diesen überstimmt werden konnte und dazu noch eine gewisse wenigstens moralische Mitverantwortung für die Andern nach außen mitübernehmen mußte. Sie hat daher nach der Auflösung des A. C. im Jahre 1851 sich auch den Einigungsbestrebungen gegenüber immer mit einer gewissen Zurückhaltung benommen und nur im allgemeinen burschenschaftlichen und studentischen Interesse sich



ihnen angeschlossen, damit man ihr nicht aus dem Nichtbeitritt den Vorwurf der Schädigung des Ganzen machen könne.

Die geschilderten Vereinigungsbestrebungen zeigen auch, daß die Alemannia während der ganzen Berichtsperiode bei den übrigen Verbindungen in entschiedenem Ansehen stand und daß ihre Freundschaft eifrig gesucht wurde. Dies war auch hinsichtlich der auswärtigen Burschenschaften der Fall, deren Mitglieder, wenn sie nach Bonn kamen, fast ausnahmslos nur auf der Alemannentkneipe verkehrten und mehrfach bei ihrem Scheiden den Bierzipfel als Erinnerungszeichen dediziert erhielten.

Ein eigentliches Mittkneipantentum existierte damals noch nicht; doch verkehrten solche von auswärts gekommenen Burschenschafter und hin und wieder auch Kamele, denen der Eintritt aus irgend welchem Grunde nicht möglich war, damals in ähnlicher Weise mit der Verbindung, wie dies später bezüglich der „Mittkneipanten“ offiziell geordnet wurde.

### Sonstige Vorgänge in den einzelnen Semestern.

Das Revolutionsjahr 1848 verlief für die Alemannia verhältnismäßig ruhig. Selbstverständlich beteiligte man sich an den damaligen Bestrebungen der Studentenschaft, jedoch ohne jede revolutionäre Tendenz. Die Convents- und Ehrengerichts-Protokolle enthalten abgesehen von einigen Beschlüssen des Sommers 1848, die sich auf die Beteiligung an der „Allgemeinheit“ beziehen, nichts auf Politik oder allgemeine Verhältnisse Bezügliches, wir sind daher lediglich auf die Mitteilungen einzelner älterer Mitglieder angewiesen.

Spohr erzählt darüber Folgendes:

„Auf die Bonner Studentenschaft wirkten die Ereignisse sehr verschieden. Schurz mit einem Teile der Frankonen und der allgemeinen Studentenschaft stand ganz auf Seiten der Revolution und steuerten einer „Deutschen Republik“ zu. Ein Teil der Corps stand auf ihrer Seite. Die Alemannia und Borussia standen zusammen auf monarchischem Boden, wozu sich die Teutonia . . . als konstitutionell-monarchische Partei gesellte.

Im Anfang des Sommersemesters 1848 gab es viel studentischen Ulf und Unfug, dem sich alle Parteien angeschlossen. Der Senat wurde durch einen Studentenausschuß ersetzt, der in der Aula tagte und unter Hinwegfegung des „Salamander“ (des Universitäts-



richters v. Salomon\*) die studentische Gerichtsbarkeit selbst in die scherzhafte Hand nahm. Daß alle Urteile nur scherzando gefällt wurden, ist selbstverständlich. Die Behörden erwiesen sich lächerlich schwach, räumten zunächst gänzlich das Feld, und erst, als der „Ulz“ in sich selbst zerfiel, stellten sie ihre Autorität wieder her. Salamander war auf 4 Wochen gänzlich von der Bildfläche verschwunden, wahrscheinlich, weil er Erzeffe gegen seine Person befürchtete, die aber jedenfalls nur harmlos ausgefallen wären.

Eine große Petition mit vielen zum Teil ernst gemeinten Forderungen (z. B. Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit, Einführung studentischer Pairsgerichte u. s. w.) wurde dem da-

\*) Spohr erklärt die Entstehung des „Salamanderreibens“ lediglich für eine Demonstration gegen diesen allgemein verhassten v. Salomon. Er sagt darüber wörtlich:

„Entgegen allen Fabulierereien muß ich als altes Bonner Studienkind — ich besuchte die Bonner Elementarschulen von 1835—37, das Gymnasium von 1837—45, die Universität von 1845—49 — konstatieren, daß der „Salamander“ ganz allmählich in den 30er und 40er Jahren entstand und zuerst unzweifelhaft die Bedeutung eines Pereats auf den Universitätsrichter von Salomon hatte, den man als „Salamander“ zu zerreiben trachtete. Erst später, in der Mitte der 40er Jahre, rieb man dann den „Salamander“ zu Ehren einer Person oder einer Idee, immer aber noch in dem Sinne, daß dieser zu Ehren der Salamander, d. h. Herr v. Salomon, zernichtet werden sollte.“

Franz (1848—49) weiß über die Entstehung nichts direktes zu bekunden, erzählt aber folgenden Vorfall: Im Sommer 1848 habe eine Anzahl Alemannen bei Groyen in Rolandseck bei einer Bowle gefessen, an einem andern Tisch die Frankonia, an einem dritten der Universitätsrichter v. Salomon mit mehreren Professoren. Als die Alemannen einen Salamander gerieben, sei v. Salomon an ihren Tisch herangetreten und habe sich eine derartige gegen ihn gerichtete Verhöhnung verboten. Dabei sei er geblieben, trotzdem ihm seitens der Alemannen bemerkt worden, daß ihres Wissens der Salamander älter sei, als die Stellung des v. Salomon als Universitätsrichter. Er sei darauf ironisch gefragt, ob er etwas dagegen habe, wenn man statt des exercitium Salamandri ein „exercitium vini“ oder eine „Weinübung“ vollführe, womit er sich einverstanden erklärt habe. Sofort habe der Alemannentisch auf irgend etwas eine kräftige „Weinübung“ gerieben (unter Ersetzung des „exercitium Salamandri“ und des beim Reiben gemurmelten „Salamander, Salamander ic.“ durch „Weinübung ic.“, was sich höchst komisch gemacht habe), der Frankonentisch sei alsbald in gleicher Weise gefolgt, und so fort, bis zum allgemeinem Gaudium, auch der anwesenden Professoren, v. Salomon baldigst verschwunden sei. — Dieser Vorfall bestätigt die Spohr'sche Darstellung jedenfalls insofern, als danach v. Salomon selbst den Salamander gleichfalls als eine gegen ihn gerichtete Demonstration aufgefaßt hat.



maligen . . Rektor . . unter Fackelzug gebracht. Eine Deputation ging hinauf, bezechte sich in Champagner, wurde durch andere abgelöst, bis der Rektor zum Führer der Deputation sagte: „Wo soll das hinaus, wie soll ich die Herren befriedigen?“ worauf dieser sagte: „Seien Sie unbesorgt, das will ich schon machen“, auf den Balkon trat, mit dem Taschentuch winkte und, als alles ruhig war, mit lauter Stimme rief: „Es ist alles bewilligt!“ Darauf tosender Jubel, Marsch nach der Pyramide und Verbrennung der Fackeln unter Absingung des Gaudeamus. Von da ab war immer „freie Nacht“, während früher die Kneipe stets um 11 Uhr durch die Pedelle geschlossen wurde, wenn man nicht vom Universitätsrichter freie Nacht bis zu einer bestimmten Stunde eingeholt hatte.

Sommer 1848 verging sehr unruhig. Schurz hielt Versammlungen, wir hielten Gegenversammlungen, politisches und studentisches Leben wogten wild durcheinander. Ein Teil von uns, darunter Steiniger, d'Arvis (Armine) u. a. gingen zu der Freischar nach Schleswig-Holstein. Dann traten viele Berliner ein und es kam viel Leben in die Gesellschaft, aber kraus und bunt, ohne viele Prinzipien. Das politische Leben zersetzte eben alles. Im Winter 1848/49 konsolidierte sich unter Knorfsch's Führung die Burschenschaft wieder sehr und im Sommer 1849 gab es ein sehr reges Verbindungsleben“.

Franz bestätigt im wesentlichen diese Darstellung, hebt jedoch hervor, daß die „monarchische“ Gesinnung der Alemannen auch lediglich eine konstitutionell-monarchische gewesen sei (wenigstens sei seines Wissens kein Anhänger der alten absoluten Monarchie unter ihnen gewesen), und daß ein wirkliches Zusammengehen der Alemannen und Borussen nicht stattgehabt habe, was Spohr auch wohl nicht anders gemeint haben wird.

Wenn Spohr sagt, daß es innerhalb der Alemannia bunt und kraus, aber ohne viele Prinzipien hergegangen sei, so kann man vielleicht, ohne seinen Widerspruch fürchten zu müssen, im Gegenteil sagen, daß zu viele (entgegengesetzte) Prinzipien in ihr vertreten gewesen seien. Nur daraus erklären sich Anträge, wie der vom 30. Mai 1848:

„Die Verbindung soll sich erklären, ob sie Verbindung bleiben oder bloß ein sozial geschlossener Kreis (Kneipcouleur) sein wolle“, worauf natürlich das Erstere beschlossen, trotzdem aber dann unterm 11. Juli 1848 der direkte, aber ebenfalls verworfene Antrag gestellt wurde, die Verbindung solle sich für einen sozialen Kreis erklären.



Auf der anderen Seite zeigen die damals gestellten Anträge auf Aufnahme fester und sittlicher Prinzipien in die Statuten (s. oben unter Prinzipien) den Ernst der damaligen Mitglieder, wie denn überhaupt eine große Anzahl der damaligen Mitglieder (z. B. der Sprecher Drebs v. Schumann, Bonfort, Franz, Nebe-Pflugstaedt, Klein, Schmieding, Weller) zu den tüchtigsten gehören, die die Burschenschaft überhaupt gehabt hat.

Wenn, wie es scheint, das innere Leben der Burschenschaft, der feste einheitliche Zusammenschluß der Mitglieder während des Sommersemesters 1848 durch die allgemeinen politischen Verhältnisse und durch das Verhältnis zur „Allgemeinheit“, sowie den Eintritt in dieselbe etwas gelitten hatte, so wurde dies in den folgenden Semestern bald anders. Wesentlich beigetragen zu der inneren Konsolidation hat der Eintritt des Stifters der Fridericia, Knorsch, in die Verbindung. Derselbe war bereits mehrere Jahre Oberlehrer an der Gewerbeschule in Krefeld gewesen, entschloß sich dann aber zum Studium der Jurisprudenz und kam zu diesem Zweck nach Bonn. Ein Aufnahmebeschluß findet sich in den Conventsprotokollen nicht, man scheint die Regel, daß ein nach Bonn zurückkehrendes Mitglied der inneren Verbindung durch seine bloße Erklärung wieder Mitglied werde, auch auf ihn angewandt zu haben, obgleich er nicht der Alemannia angehört hatte. Der Eintritt ist zwischen dem 4. November 1848 (an welchem Tage das Ehrengericht mit einer Beschlußfassung über die Einladung „des früheren Fridericianer Knorsch“ befaßt wurde, und dem 13. Januar 1849 erfolgt, an welchem Tage er zum 1. Ehrenrichter gewählt wurde. Spohr schildert Knorsch folgendermaßen: „Er war groß, schlank, sehr hager, hatte ein schmales, ovales Gesicht mit feingebogener Nase, schwarze Augen, lockiges, dunkles Haar. Er war ein überlegener Geist und noch mehr ein überlegener Charakter, von unbeugbarer Willenskraft: Alle seine Zeitgenossen, sowie die vielen späteren Mitglieder, die ihn kennen gelernt haben, sprechen nur mit größter Anerkennung und Begeisterung von ihm. Selbstverständlich mußte ein solcher Mann mit einer solchen burschenschaftlichen Vergangenheit, zumal er auch bedeutend älter und gereifter war, als alle anderen Mitglieder, den größten Einfluß auf die ganze Verbindung ausüben, und es ist allgemein anerkannt, daß er diesen Einfluß nur in der besten Weise, im Sinne eines festen Zusammenschlusses nach innen und energischen Auftretens nach außen zur Geltung brachte, in welchem Streben er übrigens durch eine große Zahl hervorragender anderer Mitglieder unterstützt wurde.“



An der im November 1848 vorgenommenen Statuten-Revision, an der der Sprecher Weller und Bonfort besonders beteiligt waren, hat Knorsch noch nicht teilgenommen, auch ist der am 20. Januar 1849 gefasste Beschluß auf Wiedereinführung des Paufbodenzwanges nicht von ihm, sondern von dem früheren Sprecher und Ehrenmitgliede Drebs v. Schumann gestellt, jedoch von Knorsch unterstützt. Von Knorsch selbst rührt aber der am 3. Februar 1849 beschlossene oben behandelte Duellparagraph her, der bei der 1851er Zusammenstellung als § 3 dem Statut einverleibt wurde.

Von allgemeinerem Interesse sind aus dem Wintersemester 1848/49 noch die erstmalige Feier des „Stiftungstages der Burschenschaften“ (der Fridericia) am 11. Februar 1849, die Ablehnung eines Antrages auf Änderung des Bandes am 25. November 1848, die Ablehnung der Wiedereinführung des Kränzchenzwanges am 22. Januar 1849.

Zu Ehrenmitgliedern wurden im Wintersemester 1848/49 Drebs v. Schumann und Wieber, im Sommersemester 1849 Spohr ernannt.

Im Sommersemester 1849 wurde Knorsch zum Sprecher gewählt (eine bereits im Februar erfolgte gleiche Wahl hatte er abgelehnt). Auf seinen Antrag wurden die Befugnisse und Pflichten der einzelnen „Beamten der Verbindung“ genau statutarisch festgestellt. Ferner wurde durch Beschluß vom 11. Juli 1849 auf Sneathlage's und Knorsch's Antrag die Bierzeitung zum Verbindungs-Institut erklärt und der von der Versammlung zu wählende Bierzeitungs-Redakteur für den Inhalt derselben verantwortlich gemacht.

Das Hauptereignis des Sommersemesters war die bereits oben behandelte Stiftung des Allgemeinen Convents, die einen engen Anschluß an die Teutonia zur Folge hatte. Dagegen war das Semester reich an Zusammenstößen mit den Corps, namentlich den Pfälzern, gegen welche letzteren am 3. Juli 1849 der Berruf erklärt wurde. Letzteres scheint darauf auch eine Berrufserklärung seitens anderer Corps zur Folge gehabt zu haben.

Ein von Zelle\*) gestellter Antrag, die Farben in Blau-rot-gold zu ändern, wurde am 5. Mai 1849 abgelehnt.

Im Wintersemester 1849/50 war zunächst Weller Sprecher, der am 28. November 1849 zum Ehrenmitgliede ernannt wurde, später Franz. Am 3. Dezember 1849 folgt zum ersten Mal ein Beschluß, daß an einem

\*) Zelle, der jetzige Oberbürgermeister von Berlin, ein sehr thätiges Mitglied, auch erster gewählter Bierzeitungs-Redakteur, war nach seinem Abgang von Bonn Mitstifter der Berliner Memannia und schied, nachdem diese Landsmannschaft und Corps geworden war, aus unserer Verbindung aus.



bestimmten Abend den jüngeren Mitgliedern von einem älteren über die Geschichte der Verbindung so viel als möglich vorgetragen werden sollte. Der Vortrag erfolgte am 7. Dezember und zwar durch den Sprecher Weller, jedoch nur mündlich, und ist uns nicht erhalten.

Der Monat Januar 1850 brachte eine lebhaftere Korrespondenz und Verhandlung mit der Berliner „Tochter Alemannia“ über eine von letzterer beantragte Überlassung von einigen Schärpen und einem roten Kommereschlägerkorbe. An diese schloß sich ein weiterer Brief der Berliner Alemannia, in welchem letztere gegen den Beitritt zu einem Kartell mit dem Berliner A. C. protestiert und eventuell einen völligen Bruch mit ihr in Aussicht stellt. Der Beitritt erfolgte nicht. Der Bonner A. C. dauerte fort.

Im Sommersemester 1850 war wieder Weller, später wieder der im Mai zum Ehrenmitglied ernannte Franz Sprecher. Bis dahin war seit der Berrufserklärung bezüglich der Paufereien mit den Corps den Mitgliedern auf Antrag ein vorübergehender Austritt gestattet worden. Dieses Auskunftsmittel wurde nunmehr aber, wie aus einer Bemerkung in dem Ehrengerichtsprotokoll vom 4. Juni 1850 hervorgeht, durch einen Beschluß des S. C. unmöglich gemacht, der jedem Corpsburschen verbot, unter irgend einer Bedingung mit einem Burschenschaftler loszugehen. Von da ab bis zum 12. Juli 1853 finden sich in den Ehrengerichtsprotokollen keine Anmeldungen von Contrahagen oder Beschlüsse über Mensuren; doch bekunden verschiedene ältere Leute, daß auch damals viele Contrahagen mit den Corps stattgehabt hätten, jedoch wegen der absoluten Weigerung der Corps nicht zum Austrag hätten gebracht werden können. Am Mittwoch, den 3. März 1851, wurde als Kneipe das „Schänzchen“ bezogen, das allerdings im Jahre 1854 wieder auf einige Jahre verlassen wurde. Sprecher waren im Wintersemester 1850/51 Weller, im Sommersemester 1851 Ashölter, ein vorzüglicher Schläger, der leider später nach seinem Abgang von Bonn wegen einer aus Anlaß von Verbindungsschulden entstandenen höchst unliebsamen Korrespondenz exkludiert wurde, im Wintersemester 1851/52 der ganz hervorragend tüchtige L. Keibel I. (Ehrenmitglied, seine Zeitgenossen nennen ihn „einen ausgezeichneten Sprecher“) und im Sommersemester 1852 Döllen.

In das letztgedachte Semester oder in den Anfang des Wintersemesters 1852/53 fällt die oben erwähnte Beschlagnahme der Bücher und Korrespondenz der Verbindung durch den Universitätsrichter v. Salomon, angeblich in höherem direkten Auftrag von Berlin. Der Berliner Reaktion waren offenbar die schwarz-rot-goldenen Farben höchst verdächtig. Die beschlagnahmten Bücher und Bierzeitungen weisen eine Menge von bei



dieser Gelegenheit gemachten roten Strichen auf, vornehmlich bei den Beschlüssen und Statutenbestimmungen über Politik, Wissenschaftlichkeit, wissenschaftliche und Fuchskränzchen u. s. w. Höchst verdächtig ist dem Salamander auch ein Beschluß vom 5. Juni 1845 vorgekommen, nach welchem der Fremdenpump, wie bisher, u. a. den offiziell eingeladenen Mitgliedern anderer Verbindungen, sowie auswärtigen uns besuchenden Burschenschaftlern geöffnet bleiben sollte, woraus man vermutlich einen politischen Verkehr mit auswärtigen Burschenschaften herauslas. Ebenso verdächtig war ein angekündigter Antrag vom 26. Januar 1846 (der aber niemals zur Debatte oder Abstimmung gekommen ist), daß, nachdem man sich an der Allgemeinheit beteiligt, „die Verbindung ein neues Grundelement oder Wesen in sich aufnehme, nämlich das sozialistische“ (vermutlich ist dasselbe gemeint, was der oben erwähnte Antrag vom 11. Juli 1848 unter dem „sozialen Kreis“ versteht, nämlich eine bloße gesellschaftliche Vereinigung ohne andere, als gesellschaftliche Zwecke). Trotz aller roten Striche konnte man aber doch nichts Verbrecherisches entdecken, und so wurden nach einiger Zeit die Bücher zc. zurückgegeben, ohne daß die Verbindung oder die Mitglieder weiter behelligt wurden.

Immerhin machen solche Vorkommnisse es erklärlich, daß, wie von Leuten aus jener Zeit mehrfach hervorgehoben wird, Mancher, der gern bei uns eingetreten wäre, an den Farben Schwarz-rot-gold Anstoß nahm und daß auch hin und wieder die Frage einer Änderung der Farben debattiert wurde.

Beim Schluß des Sommersemesters 1852 traten von den sechszehn Aktiven elf aus und verließen Bonn, sodaß nur fünf, darunter nur einer aus ältern Semestern und vier, die erst im vorigen Semester eingetreten waren, in das Wintersemester 1852/53 als Aktive eintraten; außerdem waren jedoch noch einige ehrenvoll entlassene Mitglieder (darunter Thifötter) in Bonn. Trotzdem würde es den Übriggebliebenen wohl schwer geworden sein, die Verbindung in dem alten Glanze aufrecht zu halten, wenn nicht glücklicherweise noch drei tüchtige (später sämtlich zu Ehrenmitgliedern ernannte) alte Leute: Florenz Kriege, Carl Schmidt und Craemer (Naturfritz) nach Bonn zurückgekommen und wieder eingetreten wären. Man erzählt sich, daß Kriege, der Herbst 1851 Bonn bei ziemlich starkem Bestande der Verbindung verlassen hatte, bei seiner jetzigen Wiederkehr anfangs die roten Mützen gar nicht habe finden können, bis er endlich die „4 Füchse“ entdeckte. Kriege wurde zum Sprecher gewählt, auch traten noch 5 Füchse ein, so daß sich wieder ein Bestand von 13 aktiven Mitgliedern ergab. Es ist kein geringes Verdienst der wenigen alten



Leute, daß trotz dieser nicht sehr günstigen Zusammensetzung die Verbindung sich dieselbe angesehene Stellung erhielt, die sie bisher gehabt hatte. In dieses Semester fällt der Beschluß vom 3. Februar 1853, daß das Ehrengericht eine Contrahage nicht rückgängig machen könne, sowie die Bildung des neuen A. C. Am Schluß des Semesters trat nur Kriege aus, die übrigen gingen sämtlich ins neue Semester hinein, auch kamen noch einige tüchtige Leute, namentlich Schlodtman, der zum Sprecher gewählt wurde, nach Bonn zurück und es traten 12 Fuchse neu ein, so daß sich die Mitgliederzahl auf sechsundzwanzig erhöhte, welche Zahl sich bis zum Sommersemester 1857 einschließlich annähernd auf derselben Höhe hielt.

Der am 3. März gebildete A. C. war sofort und zunächst bemüht, ein geordnetes Paufverhältnis mit den Corps anzubahnen, wozu umsomehr Aussicht zu sein schien, als zwei von den vier Verbindungen, die Alemannia und die Marcomannia, nicht im Berruf waren. Statt hierauf einzugehen, forderte der S. C. die beiden anderen Verbindungen (Teutonia und Helvetia) auf, erst um Aufhebung des Berrufs einzukommen. Als dies nicht geschah, drohte er der Alemannia und Marcomannia mit Berruf, falls sie nicht aus dem A. C. austräten, und sprach, als diese sich dessen natürlich weigerten, im Mai 1853 den Berruf wirklich aus.

Im folgenden Wintersemester 1853/54, in dem zuerst Schlodtman, dann Förster Sprecher war, beginnen nach Auflösung des A. C. fortwährende Reibereien mit den Marcomannen, die sich bis in das Sommersemester 1854 hineinziehen und eine Reihe von Contrahagen und Mensuren in den beiden Semestern zur Folge hatten. Die Sache endete merkwürdiger Weise damit, daß die Marcomannia bei Bestimmungen im Anfang des Wintersemesters 1854 plötzlich erklärte, daß sie bereits im vorigen Semester den Berruf gegen die Alemannia beschlossen habe, dies jedoch letzterer aus Versehen nicht mitgeteilt sei und daß auch die letzte Mensur nur aus Versehen ausgepaukt sei. Die Marcomannia wurde übrigens bald darauf Landsmannschaft, dann Corps und ging nach kurzer Zeit völlig unter.

Bald nach Auflösung des A. C. war mündlich wiederholt mit den Corps bei verschiedenen Gelegenheiten besprochen, daß durch die Auflösung der Grund der Berrufserklärung fortgefallen sei, das Paufverhältnis also wieder hergestellt werden müsse. Am 28. Juni 1854 ersuchte die Verbindung den S. C. auf Grund dieses Umstandes offiziell um eine Erklärung über die nunmehrige Stellung der Corps zu der Alemannia, indem sie ihre Verwunderung über das fortdauernde ungerechtfertigte Verlangen der Farbenverhüllung aussprach. Der S. C. antwortete unterm 2. Juli, ohne



auf den Grund der Berrufserklärung einzugehen, daß die Alemannia in Berruf sei und ihre Farben daher auf Mensur nicht anerkannt werden könnten. Die Vorbereitungen für die Feier des 10-jährigen Stiftungsfommerfes, der am 18. Juli in Oberwesel unter zahlreichster Beteiligung gefeiert wurde und glänzend verlief, ließen die Sache vorläufig zurücktreten.

Im Wintersemester 1854/55, in dem Focke Sprecher und Altgelt Schriftwart war, wurde die Angelegenheit sofort wieder aufgenommen und unter nochmaliger Darlegung des Sachverhältnisses der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß unter Aufhebung des Berrufs ein auf gegenseitiger Anerkennung beruhendes Verhältnis auf der Grundlage studentischer Freiheit und Gleichberechtigung herbeigeführt werden könne. Der S. C. antwortete unterm 3. Dezember 1854, daß er den Berruf aufheben wolle, wenn die Alemannia sich bereit erkläre, den Paus- und Straf-Komment des S. C. anzunehmen. Die Alemannia erklärte sich dazu bereit mit Ausnahme der Bestimmung, daß Sekundanten, Zeugen und Unparteiische Corpsburschen sein müßten und daß der S. C. die Strafgewalt habe, wogegen sie vorschlug, daß jeder Bursche einer von beiden Teilen anerkannten Studenten-Korporation in besagter Weise fungieren könne und jeder Teil nur von seiner eigenen zuständigen Behörde gerichtet werden solle. Mittelft Schreibens vom 13. Dezember 1854 erklärte der S. C., daß er bei seinen Forderungen beharre und, falls die Alemannia solche nicht annehme, in kein anderes Verhältnis treten könne, als es bisher gewesen.

So war denn auch dieser Versuch wieder mißglückt und es blieb bei einigen am Schluß des Semesters von einigen austretenden Mitgliedern ausgepaukten Mensuren.

Von der Statutenrevision dieses Semesters, die eine wesentlich verbesserte Fassung des Statuts brachte, ist bereits oben die Rede gewesen.

Mit besonderem Vergnügen werden alle diesem Semester angehörig gewesenen Mitglieder sich der herrlichen Kneipabende unter der Leitung des humorvollen und fangesfrohen Kneipwirts Braem (Helfer, später als Sänger, dann als Schauspieler bei den Meinigern und dem Königl. Schauspielhause zu Berlin Hellmuth-Braem genannt) erinnern. Sein prachtvoller Gesang und seine jovial-humoristische Leitung des Kneipabends war unübertrefflich, und jeder Fuchs, der einmal einen solchen Kneipabend mitgemacht, war unbedingt gewonnen.

Im Sommersemester 1855 war wiederum Focke Sprecher, und Karl, später Meier Schreiber. In diesem Semester wurde die Teutonia, mit der die Alemannia trotz mancherlei Verschiedenheiten bisher immer freundschaftlich gestanden hatte, plötzlich ungemütlich und übelnehmerisch. Der



wohl etwas gesuchte Vorwand war der, daß unser Paukward Ditges, als die Alemannia den Teutonen die Waffen zu einer Mensur geliehen hatte, den Stiefelschuß der Teutonia über den Empfang hatte quittieren lassen, worin die Teutonia eine Beleidigung sah. Der wahre Grund war der, daß die Teutonen, um zu einem Paukverhältnis mit den Corps zu gelangen, ihre Duellbestimmungen wesentlich geändert hatten und nun wünschten, daß die Alemannia Gleiches thue. Insbesondere hatten sie an ihren Schlägern die drei Farben (grün-rot-gold) durch die schwarze Farbe ersetzt (damit ihnen im Fall eines Verrufes die Mensur nicht abgeschnitten werde), ferner im Fall eines Verrufes auch auf der Mensur auf Anforderung mit Farben zurückzutreten beschlossen, „um die Mensur nicht zu stören“, und endlich den Paukcomment der Corps angenommen. In einem Schreiben vom 15. Mai 1855 schlugen sie nun vor, daß zur Beilegung der entstandenen Mißhelligkeiten und um ein ferneres entschiedenes Zusammengehen zu ermöglichen, die Alemannia 1. die neuen Duellbestimmungen der Teutonia anerkennen und 2. mit ihr ein gemeinschaftliches Ehrengericht behufs Oberaufsicht über diese Bestimmungen bilden solle, dessen Beschlüsse beide Verbindungen und jedes Mitglied zu befolgen auf Ehrenwort verpflichtet sein sollten.

Sie betonten dabei, daß nur die von ihnen gewählten neueren Duellbestimmungen ein zugleich burschenschaftliches und studentisch-ehrenhaftes Auftreten ermöglichten, diese also *conditio sine qua non* seien (als Scheidewand einerseits gegen das um sich greifende Progresswesen, andererseits gegen das Corpswesen). Unterm 16. Juni 1855 antwortete die Alemannia (die nur rote Mensurschläger hatte), daß sie die Forderung der schwarzen Körbe und die anderen Bestimmungen, die die Gleichberechtigung gefährdeten, nicht annehmen könne. Die Corps hätten bisher nur einfarbige Schlägerkörbe gefordert und zwischen roten und schwarzen keinen Unterschied gemacht, wohl aber andere unannehmbare Forderungen gestellt (Erscheinen ohne Band und Mütze, während die Corpsfarben blieben, Unparteiischer nur Corpsbursche u. s. w.). Deshalb könne sich die Alemannia von der Annahme schwarzer Schlägerkörbe keine Vorteile versprechen, so gern sie auch den Teutonen entgegenkommen möchte, gebe aber zu bedenken, ob nicht auch ohne völlige Übereinstimmung in den Duellbestimmungen eine feste Vereinigung zc. möglich wäre.

Mit Schreiben vom 22. Juni nahm darauf die Teutonia von ihrem Verlangen bezüglich der schwarzen Schlägerkörbe Abstand, wozu auch „die letzten rühmlichen Mensuren der Alemannia Anlaß gegeben, die heraus-



gestellt hätten, daß die roten Körbe der Alemannia auf der Mensur den schwarzen der Teutonia identisch (!) sein würden“.

So kam es in diesem Semester noch nicht zu Mensuren mit den Teutonen, wohl aber kamen außer verschiedenen Schlägermensuren auch mehrere Pistolenduelle mit Corpsstudenten vor. Das Semester war reich an Besuchen fremder Burschenschaftler und auch reich an politischen Reden, zu denen ein Mitglied, das deshalb den Spitznamen „das einzige Deutschland“ erhielt, bei jeder Gelegenheit sich begeisterte.

Der Verfasser, der vom Herbst 1854 bis dahin 1855 aktiv war, kann nur konstatieren, daß während dieser Zeit das innere und äußere Leben der Burschenschaft nichts zu wünschen übrig ließ, so sehr es zu bedauern war, daß wegen der Renitenz der Corps etwaige Zusammenstöße nicht in studentisch-ehrenhafter Weise erledigt werden konnten.

Im folgenden Wintersemester war zuerst Otto Müller, dann Ditges (beide später Ehrenmitglieder) Sprecher, welches Amt letzterer auch im Sommersemester 1856 weiter verwaltete. Die Verbindung blieb stark, was namentlich auch dem „fabelhaften Keilen“ von Ditges zugeschrieben wurde. Durch Beschluß vom 28. Oktober 1855 wurden jetzt zuerst die Farben „Schwarz=rot=gold“ auch an der Mütze eingeführt, während man bisher nur die rote Burschenschaftsmütze mit einer dünnen goldenen Litze getragen hatte. Über den neuen D. C., sowie über die dabei entstandenen Streitigkeiten und Mensuren mit den Teutonen ist bereits berichtet.

In den folgenden Semestern waren Sprecher: Wintersemester 1856/57 Altgelt, dann Rob. Günther, Wintersemester 1857 Colzman und Wintersemester 1857/58 Krummacher. Die Mensuren mit den Teutonen dauerten fort. In dem letztgedachten Semester vollzog sich der politische Umschwung in Preußen (durch die im Oktober 1857 beginnende Stellvertretung des Prinzen von Preußen, nachmaligen Kaisers Wilhelm I.). Die Reaktion trat zurück, ein freierer Geist regte sich überall. Dies trat in der deutschen Studentenschaft insbesondere auch bei dem Fackelzug hervor, der im Februar 1858 seitens der Berliner Studentenschaft dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der Kronprinzessin Victoria nach ihrer Vermählung dargebracht wurde. Die alten Alemannen in Berlin hatten sich Fahne zc. von Bonn kommen lassen, und nahmen unter Zuhilfenahme der jüngeren alten Herren in der stattlichen Anzahl von 30 bis 40 als vielleicht die stärkste Korporation in vollem Wuchs am Fackelzuge teil; der Verfasser war damals Auskultator beim Berliner Stadtgericht und fungierte als Renommier-Chargierter neben der Fahne. Nach dem Zusammenwerfen der



Fackeln auf dem Dönhofsplatz folgte der Festkommers in der Lonhalle, bei welchem der Festredner unter dem donnernden Jubel der vielen Tausende von Teilnehmern die Überzeugung aussprach, daß uns eine neue Aera bevorstehe, daß Deutschland nur unter Preußens Führung groß und einig werden könne, und daß hoffentlich die lebende Generation den eben gefeierten Kronprinzen noch als Kaiser an der Spitze von Deutschland erblicken werde. Dazu aus voller Kraft mitzuwirken haben alle Festteilnehmer damals gelobt, und wir Alemannen haben es treu gehalten!

Zum Schluß sei das treue Zusammenhalten der alten Leute in Berlin während dieser ganzen Periode erwähnt. Wöchentlich einmal war Kneipabend, an dem auch die zahlreichen alten Herren regelmäßig teilnahmen; ebenso wurde das Weihnachtsfest alljährlich gemeinschaftlich in schönster Weise gefeiert. Am 18. Juli war regelmäßig feierlicher Kommers in Treptow (zu dem der leider zu früh verstorbene Paul Reibel II. durch besonderes Vermächtnis seinen ganzen Weinkeller stiftete). Es herrschte damals der innigste und regste Zusammenhang zwischen den alten Leuten in Berlin und der Verbindung, der nicht wenig dazu beigetragen hat, bei diesen alten Leuten das Interesse und die Liebe zur Verbindung wachzuhalten und dauernd zu erhalten. In welchem Maße dies der Fall ist, hat die rege Teilnahme gerade dieser Semester an den Stiftungskommersen und an dem Erwerb des Schänzchens dargethan. Vivant sequentes!

Bonn, Januar 1894.

Dr. Feodor Goede.

